

RS Vwgh 1999/1/19 97/05/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1999

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

AVG §69 Abs1 Z2;

BauO Wr §70;

BauO Wr §83 Abs2;

BauO Wr §83 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Ob das bewilligte Bauvorhaben deshalb nicht ausgeführt werden kann, weil hierfür Grundstücksteile des Nachbargrundstückes benützt werden müssen, stellt keine neue Tatsache iSd § 69 Abs 1 Z 2 AVG dar, weil die Parteien in dem mit Bescheid der Baubehörde erster Instanz abgeschlossenen Baubewilligungsverfahren von einem unstrittigen Grenzverlauf ausgegangen sind und die Baubehörde diesen Grenzverlauf daher nicht einer Vorfragenprüfung unterziehen mußte (Hinweis E 25.6.1996, 95/05/0337). Grenzverletzungen hat der Eigentümer des Nachbargrundstückes auf dem Gerichtswege zu bekämpfen (Hinweis E 30.6.1998, 98/05/0033).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997050115.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at